

# §§ 118-178

5. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-72893-8  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**nahme an der Hauptversammlung** (vgl. § 118 Abs. 1 S. 2). Während er erstere aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts bei entsprechender Satzungsermächtigung sogar selbst anordnen kann, bleibt die Online-Erweiterung der Hauptversammlung allein dem Satzungsgeber oder – qua Ermächtigung – dem Vorstand vorbehalten; der Versammlungsleiter hat insoweit keine eigenen Befugnisse.<sup>506</sup> Als Vorsitzender der Hauptversammlung hat er allerdings darauf zu achten, dass die zugelassenen Teilnahme- und Übertragungsformen auch eingehalten werden. Dies betrifft zum einen die generelle Möglichkeit, per Bild- und Tonübertragung (einseitig oder interaktiv) an der Hauptversammlung teilnehmen zu können. Zum andern umfasst die Befugnis des Versammlungsleiters auch die Entscheidung über die (Nicht-)Zulassung einzelner Aktionäre über das gewählte Medium. Praxisrelevant dürfte in der ersten Alternative vor allem der **Umgang mit technischen Störungen** in der Einflusssphäre der Gesellschaft werden.<sup>507</sup> Auch wenn diese nach der Neufassung des § 243 Abs. 3 Nr. 1 nicht zur Anfechtung der davon infizierten Beschlüsse beruhen, hat der Versammlungsleiter hier doch für Abhilfe zu sorgen. Insbesondere bei absehbar nur vorübergehenden Störungen hat er den Beginn der Hauptversammlung zu verschieben oder diese kurzzeitig zu unterbrechen, sofern die Störungen im Einflussbereich der Gesellschaft liegen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann das Teilnahmerecht in Einzelfällen durchaus verletzt sein, weil dieses nicht durch die Störung – sondern durch eine fehlerhafte Versammlungsleitung – verursacht wurde. In derartigen Fällen kommt es auch auf ein Verschulden der Gesellschaft iSd § 243 Abs. 3 S. 1 nicht an.

**c) Zulassung von Nicht-Aktionären.** Der Versammlungsleiter entscheidet in Zweifelsfällen auch über die Zulassung solcher Personen zur Hauptversammlung, die zwar nicht Aktionäre der Gesellschaft, wohl aber **aus sonstigen Gründen teilnahmeberechtigt** sind. Hierzu gehören der beurkundende Notar (→ § 118 Rn. 116), mit der Abwicklung der Hauptversammlung von der Gesellschaft beauftragte Mitarbeiter und externe Dienstleister (→ § 118 Rn. 117) sowie teilnahmeberechtigte Personen kraft sondergesetzlicher Bestimmungen (→ § 118 Rn. 119). In der Praxis dürften sich Zweifel allenfalls hinsichtlich der Identität dieser Personen – nicht aber hinsichtlich der materiell-rechtlichen Teilnahmeberechtigung – ergeben. Gleichwohl muss hier dem Versammlungsleiter dieselbe Prüfungs- und Entscheidungskompetenz wie bei der Zulassung von Aktionären (→ Rn. 133; ausführlich → § 123 Rn. 41 ff.) zugebilligt werden. Über die **Zulassung von nicht-teilnahmeberechtigten Personen** entscheidet ebenfalls der Versammlungsleiter kraft eigenen Rechts (→ § 118 Rn. 122 mwN). Er kann diese Entscheidung pauschal oder in Einzelfällen auf die Hauptversammlung delegieren; das Hauptversammlungsplenum kann eine solche Entscheidung auf Antrag eines Aktionärs auch ohne Delegation an sich ziehen (→ § 118 Rn. 123 mwN). Zu den Folgen einer Zulassung nicht-teilnahmeberechtigter Personen → § 118 Rn. 125; zu den Folgen der Nichtzulassung → § 118 Rn. 126.

**d) Vornahme von Sicherheitskontrollen.** Zu den Aufgaben mit den dazugehörigen Befugnissen des Versammlungsleiters gehört auch die Vornahme von Personen- und Gepäckkontrollen (Sicherheitskontrollen) im Zugangsbereich zum Versammlungssaal. Eine unzulässige Beschränkung des Teilnahmerechts liegt hierin selbst dann nicht, wenn keine konkrete Gefahr im Sinne polizeirechtlicher Kategorien vorliegt.<sup>508</sup> Allerdings ist hierbei der **Gleichbehandlungsgrundsatz** als inhaltliche Ausübungsdirektive für den Versammlungsleiter (→ Rn. 126) besonders sorgfältig zu beachten.<sup>509</sup> Insbesondere Erleichterungen für „prominente“ Aktionäre oder Erschwerungen für äußerlich von der Norm abweichende

<sup>506</sup> Pielke, Die virtuelle Hauptversammlung, 2008, 86 f.

<sup>507</sup> Zu den Beschlussanfechtungsrisiken bei derartigen Störungen vgl. Pielke, Die virtuelle Hauptversammlung, 2008, 181; Fuhrmann/Göckeler/Erkens in Zetsche, Die virtuelle Hauptversammlung, 2002, Rn. 153.

<sup>508</sup> Zust. OLG Frankfurt NZG 2007, 310 (311) = ZIP 2007, 629 (630) – Wella; BeckOGK/Wicke Rn. 92; Großkomm AktG/Müllert § 129 Rn. 140; vgl. auch AG München AG 1995, 335; Ek Praxisleitfaden HV Rn. 277; Martens Leitung HV 41 f.; Max AG 1991, 77 (81).

<sup>509</sup> Vgl. dazu AG München AG 1995, 335; Butzke HV der AG Rn. D 22.

Aktionäre im Rahmen der Sicherheitskontrollen bergen ein hohes Anfechtungsrisiko in sich. Auch die **quantitative oder qualitative** (zB „Grapschereien“ bei der Durchsuchung von Aktionären) **Überspannung der Kontrollen** kann wegen der damit verbundenen übermäßigen (mittelbaren) Beschränkung des Teilnahmerechts zur Anfechtung sämtlicher Hauptversammlungsbeschlüsse führen. Insgesamt dürften an die Kontrollintensität dieselben Maßstäbe anzulegen sein, die auch bei den Zutrittskontrollen an deutschen Flughäfen gelten.<sup>510</sup> Aus diesem Grunde sind Durchleuchtungsgeräte (Scanner) und/oder eine Gepäckverwahrung vor dem Versammlungsraum einer ausschließlich manuellen Taschenkontrolle vorzuziehen.<sup>511</sup> Die Befugnis des Versammlungsleiters zur Vornahme von Sicherheitskontrollen beinhaltet auch das Recht, Waffen oder waffentaugliche Gegenstände für die Dauer der Hauptversammlung in Gewahrsam zu nehmen. Konsequenterweise kann er Aktionäre von der Teilnahme an der Hauptversammlung ausschließen, falls diese verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen ablehnen.<sup>512</sup> Dieselben Befugnisse stehen dem Versammlungsleiter auch während der Hauptversammlung zu; allerdings bedarf es hier einer konkreten Gefahr iSd polizeirechtlichen Vorschriften.<sup>513</sup> Weiterhin völlig ungeklärt ist umgekehrt ein **Anspruch der Aktionäre auf Vornahme von Sicherheitskontrollen** zum Schutz der eigenen Person. Einen solchen Anspruch gegen die Gesellschaft – und damit reziprok eine Verpflichtung der Gesellschaft – wird man zumindest bei Publikums-Gesellschaften tendenziell mit der Folge bejahen müssen, dass Sicherheitsmängel im Rahmen der Hauptversammlung eine Schadensersatzpflicht der Gesellschaft wegen Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten begründen können.

**137 e) Eröffnung der Hauptversammlung.** Die Eröffnung der Hauptversammlung gehört zu den Leitungsbefugnissen des (ggf. provisorischen) Versammlungsleiters. Sie bedeutet den förmlichen Beginn der Versammlung und markiert insoweit die aktienrechtliche Relevanz allen verwaltungs- und aktionsseitigen Vorbringens.<sup>514</sup> Anlässlich der Entscheidung über die Abgrenzung der Kompetenz zur Rücknahme einer Einberufung hat der BGH<sup>515</sup> grundsätzliche Zweifel an der Notwendigkeit und der beschriebenen Funktion der Eröffnung geäußert. Indes besteht kein Grund, auf die Eröffnung der Hauptversammlung als unersetzliches „Startzeichen“ für die Ausübung versammlungsgebundener Mitgliedschaftsrechte zu verzichten. Bei der **Wahl des Eröffnungszeitpunkts** ist der Versammlungsleiter allerdings nicht völlig frei. Zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken darf er die Versammlung keinesfalls vor der in der Einberufungsbekanntmachung festgesetzten Zeit eröffnen.<sup>516</sup> Verspätungen bis zu 30 Minuten sind dagegen hinnehmbar und sogar empfehlenswert, wenn zahlreiche Aktionäre trotz pünktlichen Erscheinen die Einlasskontrolle nicht rechtzeitig passieren können. Darüber hinausgehende Verspätungen sind demgegenüber insbesondere bei nachfolgender Überlänge der Hauptversammlung oder bei redezeitbeschränkenden Maßnahmen kritisch (→ § 121 Rn. 37).

**138** Üblicherweise beginnt die Hauptversammlung mit Feststellungen des Versammlungsleiters zur **Anwesenheit von Organmitgliedern** sowie zur **Erfüllung der Einberufungsvoraussetzungen**. Rechtlich notwendig sind derartige Formalien jedoch nicht.<sup>517</sup> Insbesondere vermag eine fehlerhafte Feststellung des Versammlungsleiters zu den Einberufungsvoraussetzungen deren objektives Vorliegen ebenso wenig zu beseitigen wie umgekehrt eine fehlerhafte Feststellung des Vorliegens derselben deren Fehlen überspielen kann. Der

<sup>510</sup> *Ek* Praxisleitfaden HV Rn. 277; aus diesem Grunde gelten temporär verschärzte Sicherheitsanforderungen wegen akuter Gefahrenlagen in gleicher Weise auch für den Zutritt zur Hauptversammlung.

<sup>511</sup> Zutr. OLG Frankfurt NZG 2007, 310 (311) = ZIP 2007, 629 (630) – Wella.

<sup>512</sup> Vgl. AG München AG 1995, 335; *Ek* Praxisleitfaden HV Rn. 277; Martens Leitung HV 43; BeckOGK/Wicke Rn. 92.

<sup>513</sup> Zu den möglichen Handlungsszenarien für den Versammlungsleiter in derartigen Fällen vgl. Butzke HV der AG Rn. D 77.

<sup>514</sup> *Ek* Praxisleitfaden HV Rn. 286.

<sup>515</sup> BGH NZG 2015, 1227 Rn. 29 aE = AG 2015, 822 = ZIP 2015, 2069.

<sup>516</sup> Ebenso LG München I AG 2011, 211 (217) – HRE; Großkomm AktG/Mülbert § 129 Rn. 136.

<sup>517</sup> Ebenso Butzke HV der AG Rn. D 24; Großkomm AktG/Mülbert § 129 Rn. 137 aE; Gehling in Reichert HV-Hdb § 9 Rn. 71; wohl auch Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 50.

beurkundende Notar darf sich deshalb auf derartige Feststellungen nicht beschränken, sondern muss aus beurkundungsrechtlichen Gründen abweichende eigene Wahrnehmungen in seine Niederschrift aufnehmen (→ § 130 Rn. 69).

Zum Eröffnungszeremoniell gehört weiterhin die **Benennung der zugelassenen Personen bzw. des zugelassenen Personenkreises ohne eigenes Teilnahmerecht** (Gäste, Pressevertreter etc.). Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht zwar ohne aktionärsseitige Aufruforderung nicht;<sup>518</sup> jedoch wird der Versammlungsleiter die Anwesenheit nicht-teilnahmeberechtigter Personen schon aus Gründen der Höflichkeit eröffnen. Hieran anschließend hat der Versammlungsleiter den Aktionären die geplante Handhabung hinsichtlich der **Aufzeichnung der Hauptversammlung in Bild und/oder Ton** seitens der Verwaltung mitzuteilen, um den Aktionären den Widerspruch hiergegen zu ermöglichen (→ § 130 Rn. 107 mwN). Sollte die Satzung oder die Geschäftsordnung gem. § 118 Abs. 4 eine Übertragung der Hauptversammlung vorsehen und diese auch tatsächlich erfolgen, muss der Versammlungsleiter auch dies mitteilen.<sup>519</sup> Nur so können die Aktionäre die Übertragungsreichweite ihrer Redebeiträge ermessen und sich gleichzeitig darauf einstellen, dass ein Widerspruchsrecht weder gegen die Aufzeichnung<sup>520</sup> noch gegen die Übertragung<sup>521</sup> besteht.

**f) Aufstellung des Teilnehmerverzeichnisses.** Nach § 129 Abs. 4 gehört weiterhin **140** die Aufstellung des Teilnehmerverzeichnisses (Erstverzeichnis und Nachtragsverzeichnis) zu den **Aufgaben des Versammlungsleiters** (→ § 129 Rn. 18 mwN). Wegen § 129 Abs. 4 S. 1 muss das Teilnehmerverzeichnis bis zur ersten (Verfahrens- oder Sach-)Abstimmung fertiggestellt sein. Über die Fertigstellung und die Modalitäten des „Zugänglichmachens“ des Teilnehmerverzeichnisses (vgl. § 129 Abs. 4 S. 1) hat der Versammlungsleiter die Hauptversammlung zu informieren (vgl. Nachweise → § 129 Rn. 43). Zu seinen Aufgaben zählt es auch, bei größerem Andrang an den Bildschirmterminals die Hauptversammlung notfalls kurz zu unterbrechen, um allen interessierten Aktionären vor der ersten Abstimmung eine Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis zu ermöglichen (→ § 129 Rn. 39).

**g) Abhandlung der Tagesordnung.** Der Versammlungsleiter ist für die sachgemäße **141** Abwicklung der Tagesordnung originär zuständig. Er wird sich hierbei zweckmäßigerweise an die in der Bekanntmachung benannte **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** halten, zumal diese regelmäßig von einer inneren Logik geprägt ist. Eine rechtliche Bindung an die bekanntgemachte Reihenfolge besteht für den Versammlungsleiter jedoch nicht; er kann diese vielmehr aus eigener Kompetenz ändern.<sup>522</sup> Hierbei darf er sich allerdings nicht auf sachwidrige Erwägungen stützen. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte dürfte deshalb allenfalls gerechtfertigt sein, um etwaige Vorfragen für nachfolgende Tagesordnungspunkte zu klären oder um beschlusslose Tagesordnungspunkte zugunsten der anstehenden Beschlussfassungen bei zeitlicher Enge nach hinten zu schieben. Umstritten ist die Frage, ob die Hauptversammlung selbst die Reihenfolge der bekanntgemachten Tagesordnungspunkte ändern und damit die Entscheidung des Versammlungsleiters überspielen kann.<sup>523</sup> Der hierbei für eine

<sup>518</sup> Weitergehend *Butzke* HV der AG Rn. C 36; Großkomm AktG/*Müllert* § 129 Rn. 143 und Kölner Komm AktG/*Zöllner* Rn. 76, jeweils für eine Benennungspflicht auch ohne Aufruforderung.

<sup>519</sup> *Butzke* HV der AG Rn. D 25.

<sup>520</sup> Vgl. dazu *Martens* Leitung HV 55; MHdB AG/*Hoffmann-Becking* § 37 Rn. 54; K. Schmidt/Lutter/*Ziemons* § 130 Rn. 83; *Seibert* NZG 2002, 608 (611).

<sup>521</sup> Vgl. Begr. RegE TransPuG, BR-Drs. 109/02, 46 = NZG 2002, 213 (224); *Seibert* NZG 2002, 608 (611); *Ihrig/Wagner* BB 2002, 789 (795).

<sup>522</sup> Vgl. OLG Frankfurt AG 2011, 36 (41) – Deutsche Bank/Kirch; OLG Hamburg AG 2011, 677 (678); *Butzke* HV der AG Rn. D 29; MHdB AG/*Hoffmann-Becking* § 37 Rn. 61; *Martens* Leitung HV 76; *Gehling* in *Reichert* HV-HdB § 9 Rn. 132; *Ek* Praxisleitfäden HV Rn. 287; *Hüffer/Koch/Koch* § 129 Rn. 22; Kölner Komm AktG/*Zöllner* Rn. 54; Großkomm AktG/*Müllert* § 129 Rn. 148; *BeckOGK/Wicke* Rn. 93; K. Schmidt/Lutter/*Ziemons* § 129 Rn. 70; *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516 (528 f.); *Kuhnt* FS Lieberknecht, 1997, 45 (52); *Marsch-Barner* FS Brambring, 2011, 275.

<sup>523</sup> Bejahend *Martens* WM 1981, 1010 (1014); Kölner Komm AktG/*Zöllner* Rn. 54; *Max* AG 1991, 77 (86); zuvor bereits KG NJW 1957, 1680 f. zur Genossenschaft; verneinend Großkomm AktG/*Müllert* § 129 Rn. 148; *BeckOGK/Wicke* Rn. 93; *Bezzenberger* ZGR 1998, 352 (361 f.); *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516 (528 f.); *Kuhnt* FS Lieberknecht, 1997, 52; *Ihrig* FS Goette, 2011, 216.

**Letztentscheidungskompetenz der Hauptversammlung** ins Feld geführte Hinweis, dass die Reihenfolge der bekanntgemachten Tagesordnung Einfluss auf die Vorbereitung der Aktionäre haben könne,<sup>524</sup> streitet allenfalls gegen jedwede Änderungsmöglichkeit, nicht aber für eine diesbezügliche Befugnis der Hauptversammlung. Entscheidend ist vielmehr, dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte als wesentliche Komponente einer sachgemäßen Erledigung der Tagesordnung zu den originären Befugnissen des Versammlungsleiters gehört.<sup>525</sup> Ohne eine (zulässige; → Rn. 128) Delegation kann dessen Entscheidung von der Hauptversammlung weder vorweggenommen noch nachträglich revidiert werden. Weder die Satzung noch die Geschäftsordnung können eine derartige (Letzt-)Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung begründen.<sup>526</sup> Die Befugnis des Versammlungsleiters zur Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beinhaltet auch die Befugnis, die selbst gewählte Reihenfolge im Laufe der Versammlung wiederum zu ändern, was ebenfalls nicht ohne sachlichen Grund erfolgen sollte.<sup>527</sup>

**142** Zu den Leitungskompetenzen des Vorsitzenden gehört auch die – durch die Hauptversammlung nicht revidierbare – Entscheidung zwischen einer **Einzeldebatte** (Diskussion und Abstimmung über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes) und einer **Generaldebatte** (zusammengefasste Diskussion und Abstimmung über sämtliche Tagesordnungspunkte).<sup>528</sup> Selbstverständlich kann er hierbei auch einen Mittelweg – nämlich Unterteilung der Tagesordnung in mehrere Diskussions- und Abstimmungsböcke – wählen. Seine Entscheidung ist dabei von zwei Prärogativen geprägt: Zum einen muss er das Verbindungsgebot der § 175 Abs. 3 S. 2, § 120 Abs. 3 S. 1 beachten (→ § 120 Rn. 45 f. mwN); zum anderen muss er den verfügbaren Zeitrahmen auf die verschiedenen Tagesordnungspunkte bzw. auf deren Blöcke sachgerecht verteilen. Missachtet der Versammlungsleiter letzteres, indem er die vorrangigen Tagesordnungspunkte oder -blöcke zu ausgiebig behandelt oder trotz *relativ* minderer Bedeutung mit gleichen Zeitbudgets wie die objektiv wichtigeren Tagesordnungspunkte ausstattet, so können spätere redezeitbeschränkende Maßnahmen hierdurch per se zur *Anfechtbarkeit* der davon betroffenen Beschlüsse führen (→ Rn. 168).

**143** Fraglich ist, ob der Versammlungsleiter zum **Wiederaufgreifen bereits erledigter Tagesordnungspunkte** berechtigt ist. Dies ist nach förmlicher Schließung der Hauptversammlung zweifellos nicht der Fall. Vor der Schließung – aber nach Erledigung einzelner Tagesordnungspunkte – wird man hinsichtlich der Zulassung weiterer Wortbeiträge (Redebeiträge und Auskunftsverlangen) zwischen beschlusslosen Tagesordnungspunkten und gefassten Beschlüssen differenzieren müssen. Erstere können durch den Versammlungsleiter jederzeit wiedereröffnet werden, sofern er dies für sachdienlich erachtet.<sup>529</sup> Bereits verkündete, aber noch nicht protokolierte (und damit noch nicht wirksame) Beschlüsse darf der Versammlungsleiter auch ohne neue Erkenntnisse ebenfalls wiederaufgreifen und erneut zur Abstimmung stellen;<sup>530</sup> er ist dazu sogar verpflichtet, wenn **neue Aspekte** die tatsächlichen Erkenntnisgrundlagen oder **die Rechtmäßigkeit der (bereits abgeschlossenen) Beschlussfassung in Frage stellen**.<sup>531</sup> Er kann seine Entscheidung in allen Fällen auf

<sup>524</sup> Max AG 1991, 77 (86); dagegen Kuhnt FS Lieberknecht, 1997, 52.

<sup>525</sup> So auch Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (528 f.).

<sup>526</sup> AA Martens Leitung HV 77; Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (529 f.); Ihrig FS Goette, 2011, 216; wie hier dagegen Großkomm AktG/Müllert § 129 Rn. 148; K. Schmidt/Lutter/Ziemons § 129 Rn. 70.

<sup>527</sup> Akzeptables Praxisbeispiel: Ein zur Aufsichtsratswahl anstehender Kandidat hat sich verkehrsbedingt verspätet.

<sup>528</sup> AllgM; vgl. OLG Hamburg AG 2011, 677 (678); Butzke HV der AG Rn. D 30; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 37 Rn. 60; Ek Praxisleitfaden HV Rn. 287; Martens Leitung HV 83; Hüffer/Koch/Koch § 129 Rn. 22; Großkomm AktG/Müllert § 129 Rn. 149; BeckOGK/Wicke Rn. 94; Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (528); Max AG 1991, 77 (86); zu den Folgen für das Auskunftsrecht des Aktionärs vgl. → § 131 Rn. 39.

<sup>529</sup> Vgl. Butzke HV der AG Rn. D 40; Gehling in Reichert HV-HdB § 9 Rn. 131; Großkomm AktG/Müllert § 129 Rn. 172.

<sup>530</sup> Ebenso Butzke HV der AG Rn. D 40; Großkomm AktG/Müllert § 129 Rn. 173; einschr. Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 55, der das Vorliegen erheblicher neuer Tatsachen oder Aspekte verlangt.

<sup>531</sup> Ebenso Großkomm AktG/Müllert § 129 Rn. 173; Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (536 f.).

die Hauptversammlung delegieren.<sup>532</sup> Dagegen ist eine Letztentscheidungskompetenz der Hauptversammlung hinsichtlich des Wiederaufgreifens erledigter Tagesordnungspunkte nicht gegeben.<sup>533</sup>

Eine **Unterbrechung der Hauptversammlung** fällt ebenfalls in die Kompetenz des Versammlungsleiters.<sup>534</sup> Grund hierfür kann das schlichte Bedürfnis nach einer Pause bei längeren Versammlungen, aber auch die Beseitigung einer Störung (zB Störung der Tontechnik im Saal oder der Online-Verbindung)<sup>535</sup> sein. Als Unterbrechung ist auch der Abschluss einer mehrtägigen Hauptversammlung am ersten Versammlungstag anzusehen. Die Hauptversammlung selbst kann eine Unterbrechung weder beschließen noch eine (positive oder negative) Entscheidung des Vorsitzenden zur Unterbrechung per Beschluss überspielen.<sup>536</sup> Schon die Abstimmung über wiederholte Unterbrechungsanträge einzelner Aktionäre würde den Versammlungsauflauf derart stören, dass die sachgemäße Abwicklung der Hauptversammlung als originär eigene Aufgabe des Versammlungsleiters nicht mehr zu erfüllen wäre.<sup>537</sup> Deshalb muss das Unterbrechungsmonopol bei diesem verbleiben.

Die **Absetzung und Vertagung von einzelnen Tagesordnungspunkten**<sup>538</sup> bereitet in zweifacher Hinsicht Schwierigkeiten. Da der Versammlungsleiter die bekanntgemachte Tagesordnung abzuwickeln hat, würde eine Absetzung oder Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte dieser Aufgabe diametral zuwiderlaufen; deshalb kann die **Absetzungskompetenz und Vertagungskompetenz nur bei der Hauptversammlung selbst liegen**.<sup>539</sup> Allerdings ist die Hauptversammlung in ihrer Entscheidung nicht frei. Da jeder Aktionär bei entsprechender Bekanntmachung eine Sachentscheidung erwarten kann, bedarf jede Absetzung oder Vertagung eines sachlichen Grundes.<sup>540</sup> Über dessen hinreichende Darlegung entscheidet wiederum der Versammlungsleiter, indem er den Absetzungs- bzw. Vertagungsantrag zur Abstimmung stellt oder nicht. Ist ein solcher Grund dargetan, so entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.<sup>541</sup> Überhaupt keine Absetzung- oder Vertagungsmöglichkeit besteht bei solchen Tagesordnungspunkten, die einem Minderheitsverlangen nach § 122 Abs. 2 entstammen.<sup>542</sup> Ausgenommen hiervon ist ein von der Minderheit selbst gestellter Absetzungs- bzw. Vertagungsantrag oder eine

<sup>532</sup> *Butzke* HV der AG Rn. D 40; *Großkomm AktG/Müllert* § 129 Rn. 173; *Kölner Komm AktG/Zöllner* Rn. 55.

<sup>533</sup> *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516 (537); aA *BeckOGK/Wicke* Rn. 94.

<sup>534</sup> Vgl. *Butzke* HV der AG Rn. D 54; *MHdB AG/Hoffmann-Becking* § 37 Rn. 51; *Gehling* in *Reichert HV-HdB* § 9 Rn. 144; *Hüffer/Koch/Koch* § 129 Rn. 23; *Großkomm AktG/Müllert* § 129 Rn. 174; *Kölner Komm AktG/Zöllner* Rn. 68; *BeckOGK/Wicke* Rn. 94; *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516 (540); *Max AG* 1991, 77 (90); *Wilsing/von der Linden* ZIP 2010, 2321 (2325); *U. H. Schneider AG* 2021, 58 Rn. 14.

<sup>535</sup> *Ebeno v. Holten/Bauerfeind AG* 2015, 489 (492).

<sup>536</sup> *Großkomm AktG/Müllert* § 129 Rn. 174; *Ihrig* FS *Goette*, 2011, 213; aA *Kölner Komm AktG/Zöllner* Rn. 68.

<sup>537</sup> So auch *Großkomm AktG/Müllert* § 129 Rn. 174.

<sup>538</sup> Die Vertagung der gesamten Hauptversammlung liegt unstr. in der Kompetenz der Hauptversammlung selbst; vgl. *BGH NZG* 2015, 1227 Rn. 31 = *AG* 2015, 822 = *ZIP* 2015, 2069; *MHdB AG/Hoffmann-Becking* § 37 Rn. 51; *Hüffer/Koch/Koch* § 129 Rn. 23.

<sup>539</sup> IERg ebenso *Butzke* HV der AG Rn. D 82; *MHdB AG/Hoffmann-Becking* § 37 Rn. 50; *Ek Praxisleitfaden HV* Rn. 294; *Martens* Leitung HV 78; *Martens* WM 1981, 1010 (1013); *Gehling* in *Reichert HV-HdB* § 9 Rn. 47 ff.; *Hüffer/Koch/Koch* § 129 Rn. 23; *Großkomm AktG/Müllert* § 129 Rn. 175; *Kölner Komm AktG/Zöllner* Rn. 65; *BeckOGK/Wicke* Rn. 94; *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516 (538 f.); *Max AG* 1991, 77 (91 f.); *Kuhnt* FS *Lieberknecht*, 1997, 53.

<sup>540</sup> Ausf. dazu *Wilsing/von der Linden* ZIP 2010, 2321 (2322 ff.); wie hier auch *MHdB AG/Hoffmann-Becking* § 37 Rn. 50; *Großkomm AktG/Müllert* § 129 Rn. 175; *Max AG* 1991, 77 (91 f.); aA *Martens* Leitung HV 78; *Butzke* HV der AG Rn. D 83; *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516 (538 f.); *Austmann* FS *Hoffmann-Becking*, 2013, 52 f.

<sup>541</sup> *Butzke* HV der AG Rn. D 83; *Gehling* in *Reichert HV-HdB* § 9 Rn. 48 f.

<sup>542</sup> *Martens* Leitung HV 78; *Großkomm AktG/Müllert* § 129 Rn. 176; *Kölner Komm AktG/Noack/Zetsche* Rn. 53; *Grünewald* AG 2015, 689 (693); aA *Butzke* HV der AG Rn. D 83; *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516 (538 f.); *Kuhnt* FS *Lieberknecht*, 1997, 53; *Wilsing/von der Linden* ZIP 2010, 2321 (2323); *Ihrig* FS *Goette*, 2011, 213 f.; *Austmann* FS *Hoffmann-Becking*, 2013, 53 f.; *Schatz* AG 2015, 696 (700 f.).

Zustimmung der betroffenen Minderheitsaktionäre zum Absetzungsantrag.<sup>543</sup> Beides gilt erst recht für den Fall einer gerichtlich veranlassten Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 3 S. 1.<sup>544</sup>

**146 Die Behandlung nicht angekündigter Tagesordnungspunkte** ist weniger ein Kompetenzproblem als eine Frage der materiellen Beschlusswirksamkeit. Ausgangspunkt hierfür ist § 124 Abs. 4 S. 1, der über nicht bekanntgemachte Gegenstände der Tagesordnung eine Beschlussfassung verbietet. Dies gilt unbestrittenmaßen auch für kurzfristig auftauchende Beschlussbedürfnisse, wie zB für die Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat nach dem Tode eines Aufsichtsratsmitglieds kurz vor der Hauptversammlung. Ob der Versammlungsleiter Beschlussanträge ohne Berührung mit der bekanntgemachten Tagesordnung zur Abstimmung stellt, unterliegt seinem Ermessen; hierbei ist er berechtigt, das aus einer Verletzung des § 124 Abs. 4 S. 1 resultierende Anfechtungsrisiko in Kauf zu nehmen (vgl. ausführlich → § 124 Rn. 51 mwN). Eine andere Frage ist, ob die Zulassung eines derartigen Beschlussantrags mit dazugehöriger Diskussion zu Lasten der Redezeit über bekanntgemachte Tagesordnungspunkte gehen darf. Diese Frage ist – ebenso wie hinsichtlich der Zulassung beschlussfreier Gegenstände der Tagesordnung nach § 124 Abs. 4 S. 2 – zu verneinen. Die Diskussion (und bei Beschlussanträgen auch diese) sind daher grundsätzlich an das Ende der Hauptversammlung – also auf die Zeit nach Erledigung der bekanntgemachten Tagesordnungspunkte – zu verlegen.<sup>545</sup>

**147 h) Behandlung der Wortbeiträge.** Der Versammlungsleiter hat für einen ordnungsge- mäßen Ablauf der Debatte zu sorgen. Hierzu gehört die Gewährung des Rede- und Aus- kunftsrechts an jeden dies begehrnden Aktionär. Die Reichweite dieser Rechtsgewährung hängt von der Strukturierung der Debatte ab, für die der Versammlungsleiter ebenfalls zuständig ist (→ Rn. 142). Hat dieser eine **Generaldebatte** angeordnet (was regelmäßig zu empfehlen ist), so sind sämtliche Wortbeiträge zu irgendeinem der bekanntgemachten Tagesordnungspunkte zuzulassen. Bei einer **Einzeldebatte**, also der Unterteilung der Tagesordnung in verschiedene Blöcke, sollte der Versammlungsleiter hingegen nur solche Wortbeiträge (Redebeiträge und Auskunftsbegehren) zulassen, die sich gerade auf den bzw. die aufgerufenen Tagesordnungspunkte beziehen.<sup>546</sup> Lässt er dagegen Wortbeiträge zu anderen Tagesordnungspunkten oder gar zu Themen außerhalb der Tagesordnung zu, so sind später angeordnete Redezeitbeschränkungen per se rechtswidrig (→ Rn. 168).

**148 Bei der Reihenfolge der Wortbeiträge** ist der Versammlungsleiter frei; er ist nicht verpflichtet, sich dabei an die Reihenfolge der Wortmeldungen zu halten.<sup>547</sup> Wenngleich die Abarbeitung der Wortmeldungen nach deren zeitlicher Abfolge stets eine fehlerfreie Verhandlungsführung sichert, ist eine Abweichung hiervon häufig empfehlenswert. Eine Priorität bei der Zulassung von Wortbeiträgen empfiehlt sich zum einen zugunsten von Meinungsmultiplikatoren, wie zB Aktionärsvereinigungen oder Depotbanken.<sup>548</sup> Dasselbe gilt für die Urheber veröffentlichter Oppositionsanträge.<sup>549</sup> Im Übrigen ist der Gleichbe- handlungsgrundsatz (§ 53a) zu beachten. Mit diesem ist es unvereinbar, missliebige oder inhaltlich opponierende Aktionäre entgegen der Reihenfolge der Wortmeldung an das Ende der Rednerliste zu setzen.<sup>550</sup> Eine Verletzung dieses Grundsatzes führt allerdings nicht

<sup>543</sup> Zutr. Martens Leitung HV 78; Großkomm AktG/Mülbert § 129 Rn. 176.

<sup>544</sup> Ebenso Grünwald AG 2015, 689 (691).

<sup>545</sup> Ebenso Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 72.

<sup>546</sup> Vgl. Martens Leitung HV 84; Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (528).

<sup>547</sup> Vgl. OLG München AG 2011, 840 (843) – HRE; Butzke HV der AG Rn. D 34; Martens Leitung HV 82 f.; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 37 Rn. 62; Großkomm AktG/Mülbert § 129 Rn. 150; Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (527 f.); Max AG 1991, 77 (85).

<sup>548</sup> Großkomm AktG/Mülbert § 129 Rn. 150; Butzke HV der AG Rn. D 35; Martens Leitung HV 83; MHdB AG/Hoffmann-Becking § 37 Rn. 62; Gehling in Reichert HV-HdB § 9 Rn. 141; Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (527 f.).

<sup>549</sup> Vgl. dazu Butzke HV der AG Rn. D 35; Gehling in Reichert HV-HdB § 9 Rn. 142; Großkomm AktG/Mülbert § 129 Rn. 150; einschr. Kremer FS Hoffmann-Becking, 2013, 699.

<sup>550</sup> Ähnlich Butzke HV der AG Rn. D 35; Martens Leitung HV 83 f.; Großkomm AktG/Mülbert § 129 Rn. 150; Stützle/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516 (527 f.); Max AG 1991, 77 (85).

unmittelbar zur Anfechtung nachfolgender Beschlüsse. Die Anfechtbarkeit entsteht vielmehr erst dann, wenn die sachlich ungleich behandelten Aktionäre durch die Abweichung von der zeitlichen Priorität der Wortmeldung redezeitbeschränkenden Maßnahmen unterfallen (→ Rn. 168). Eine Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz wird man bei der **Einberufung der Hauptversammlung durch eine Aktionärsminde**rität gem. § 122 Abs. 1 zulassen müssen. Hier ist der Versammlungsleiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zumindest einem Vertreter dieser Minderheit vorab das Wort zu erteilen.<sup>551</sup> Eine von den Festlegungen des Versammlungsleiters **abweichende Entscheidung der Hauptversammlung** ist unverbindlich und daher überflüssig.<sup>552</sup>

**Wiederholte Wortmeldungen** sind vom Versammlungsleiter erst nach vollständiger **149** Erschöpfung der Rednerliste zuzulassen.<sup>553</sup> Verstöße hiergegen führen im Falle späterer redezeitbeschränkender Maßnahmen für „Erstredner“ zur Anfechtbarkeit nachträglich gefasster Beschlüsse.

Die Ankündigung von **Anträgen zur Geschäftsordnung** zwingt den Versammlungsleiter nicht zu einer bevorzugten Behandlung bei der Festlegung der Reihenfolge der Redner.<sup>554</sup> Will der Versammlungsleiter einer solchen Wortmeldung aus Gründen der Versammlungsökonomie gleichwohl den Vorzug geben, so darf und sollte er den Redner unterbrechen, falls sich die Ankündigung – wie in der Praxis leider oft üblich – als Vorwand für einen prioritären Redeeinsatz herausstellt. Zur Frage einer bevorzugten Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen im Abstimmungsverfahren → Rn. 156.

Zur Befugnis des Versammlungsleiters gehört es auch, sprachlich oder inhaltlich unverständliche Auskunftsverlangen aufzuklären und die Debatte zur Beantwortung aufgelaufener Fragen durch den Vorstand zu unterbrechen. Ob und mit welcher Frequenz er dies tut, unterliegt seinem freien Ermessen. Aktionären, die ein Auskunftsverlangen gestellt haben, hat der Versammlungsleiter vor dem Schluss der Debatte zum betroffenen Tagesordnungspunkt allerdings die Möglichkeit zu geben, sich ein weiteres Mal zu Wort zu melden, um etwa unerledigte **Auskunftswünsche zu monieren**.<sup>555</sup> Eine bloße Kommentierung der vorstandseitig erteilten Auskünfte rechtfertigt demgegenüber keine erneute Wortmeldung – schon gar nicht, bevor nicht auch alle übrigen Redner das Wort ergriffen haben (→ Rn. 149).

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Wortbeiträge an die **Einhaltung bestimmter Formalien** zu knüpfen.<sup>556</sup> Hierzu gehören die vorherige Anmeldung auf einer Rednerliste (ggf. mit Namen des Aktionärs bzw. des Vertreters, Anzahl der vertretenen Stimmen,<sup>557</sup> Stimmkartennummer, Uhrzeit, von der Wortmeldung betroffener Tagesordnungspunkt), die Benutzung eines bereitgestellten Rednerpults oder Mikrofons sowie die rechtzeitige Präsenz des redewilligen Aktionärs bei dessen Aufruf durch den Versammlungsleiter. Während sich die genannten Beispiele unstreitig im Bereich des Zumutbaren bewegen, können **überzogene formale Anforderungen an eine Wortmeldung** zu einer anfechtungsrelevanten Beschränkung des Rede- oder Auskunftsrechts führen. Beispielhaft hierfür stehen die (auch stichwortartige) schriftliche Vorab-Darstellung des Wortbeitrags oder Ausführungen zur Dauer oder zum Umfang des gehaltenen (nicht des in der Versammlung repräsentier-

<sup>551</sup> Dagegen *Gehling* in Reichert HV-HdB § 9 Rn. 142.

<sup>552</sup> Zust. Großkomm. *AktG/Müllert* § 129 Rn. 150.

<sup>553</sup> Zutr. *Martens* Leitung HV 15 f.; ähnlich *Butzke* HV der AG Rn. D 35; Großkomm. *AktG/Müllert* § 129 Rn. 150; *Max AG* 1991, 77 (85), die allerdings allesamt nur von einer diesbezüglichen Berechtigung des Versammlungsleiters – nicht aber von dessen entsprechender Verpflichtung – ausgehen.

<sup>554</sup> *Butzke* HV der AG Rn. D 35; *Martens* Leitung HV 84; MHdB AG/*Hoffmann-Becking* § 37 Rn. 58; Großkomm. *AktG/Müllert* § 129 Rn. 151; *Wilsing/von der Linden* ZIP 2010, 2321 (2324); *Kremer* FS Hoffmann-Becking, 2013, 700 f.; aA *Kuhnt* FS Lieberknecht, 1997, 51.

<sup>555</sup> Vgl. Großkomm. *AktG/Müllert* § 129 Rn. 152; einschr. *Butzke* HV der AG Rn. D 33, der nur eine diesbezügliche Berechtigung des Versammlungsleiters annimmt.

<sup>556</sup> Vgl. *Butzke* HV der AG Rn. D 32; *Gehling* in Reichert HV-HdB § 9 Rn. 137.

<sup>557</sup> Die Anzahl der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen auf der Wortmeldungliste erleichtert dem Versammlungsleiter die Feststellung bestimmter Minderheitsquoren und gehört deshalb zu den akzeptablen Formalvoraussetzungen.

ten!) Aktienbestands. Keine Bedenken bestehen demgegenüber gegen eine Lockerung der zulässigen Formalia im Laufe der Hauptversammlung, wenn der Versammlungsleiter dieses Privileg allen Aktionären gewährt. Entsprechendes gilt für eine erstmalige oder erneute Verschärfung.

153 Die **förmliche Schließung der Aussprache** durch den Versammlungsleiter gehört zu den üblichen Ritualen in der deutschen Hauptversammlungspraxis. Sofern hierunter nicht ein rede- und auskunftsbeschränkender Schluss der Debatte als Ordnungsmittel zur vorzeitigen Beendigung der Hauptversammlung verstanden wird (→ Rn. 173), beschränkt sich der juristische Wert der Schließung der Aussprache auf die **rein deklaratorische Feststellung der Erschöpfung bzw. Erledigung sämtlicher Wortmeldungen**.<sup>558</sup> Keinesfalls ist der Versammlungsleiter daran gehindert, die Debatte vor und sogar nach Beschlussfassung über den betreffenden Tagesordnungspunkt – ggf. auch mehrfach – erneut zu eröffnen (→ Rn. 143 mwN). Vor Beginn der Abstimmung ist er vorbehaltlich eines Mangels im verfügbaren Zeitbudget sogar zur Wiedereröffnung der Debatte verpflichtet, sofern dies aktionärsseitig mit nachvollziehbarer Begründung verlangt wird.<sup>559</sup> Gleichwohl nötigt der psychologische Effekt einer „Pseudo-Präklusion“ dazu, die förmliche Schließung der Aussprache als Zäsur zwischen Diskussion und Abstimmung samt deren Protokollierung in der Niederschrift zu empfehlen.

154 **i) Behandlung von Abstimmungsanträgen.** Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Abstimmung über die bekanntgemachten Tagesordnungspunkte für die **ordnungsgemäße Stellung von Beschlussanträgen** zu sorgen. Hierzu muss er nach der Schließung der Aussprache der Verwaltung und allen Aktionären Gelegenheit geben, Beschlussanträge zu formulieren und diese in der Versammlung vorzubringen.<sup>560</sup> Er kann dazu verlangen, dass die Verwaltung und die antragswilligen Aktionäre ihre **Beschlussanträge wortlautgenau formulieren**. Sofern diese schriftlich oder elektronisch ausformuliert vorliegen (wie es bei den Verwaltungsvorschlägen und bei den publizierten Gegenanträgen der Fall ist), darf der Versammlungsleiter auf eine rein wiederholende Verlesung verzichten und **auf die bekannt gemachte Fassung Bezug nehmen**.<sup>561</sup> Darüber hinaus ist ein Verzicht auf den Vortrag eines ausformulierten Beschlussantrags nur dann zulässig, wenn dieser objektiv eindeutig ist und kein anwesender Teilnehmer dieser Prozedur widerspricht.<sup>562</sup> Umgekehrt kann der Versammlungsleiter keinen Aktionär dazu zwingen, seinen Beschlussantrag schriftlich einzureichen; vielmehr ist Gelegenheit zur mündlichen Formulierung zu geben, wenn ein Aktionär dies wünscht. Bei unklaren oder unpräzisen Beschlussanträgen kommt dem Versammlungsleiter eine **Aufklärungs- bzw. Präzisierungspflicht** gegenüber dem Antragsteller zu. Selbstverständlich kann der Versammlungsleiter die ihm schriftlich vorliegenden Beschlussanträge unter namentlicher Benennung der Antragsteller auch selbst verlesen (oder darauf Bezug nehmen), was bei den Verwaltungsvorschlägen in der Praxis regelmäßig geschieht. Ist dem Versammlungsleiter aus dem Kreis der Aktionäre ein **schriftlicher Beschlussvorschlag** im Verlauf der Hauptversammlung zugegangen, so ist er zu dessen Verlesung sogar verpflichtet.<sup>563</sup> Soweit dem Versammlungsleiter nach den vorstehenden Ausführungen ein Entscheidungsermessen zufällt, ist dessen Ausübung durch die Hauptversammlung nicht revidierbar.

155 Der Versammlungsleiter hat auf Grund seiner Funktion dafür zu sorgen, dass grundsätzlich **nur fehlerfreie Beschlüsse gefasst** werden. Dieser unbestrittene Grundsatz erfährt

<sup>558</sup> So jetzt auch Großkomm AktG/Müller § 129 Rn. 153 Fn. 443; für einen höheren juristischen Stellenwert offenbar Gehling in Reichert HV-HdB § 9 Rn. 145.

<sup>559</sup> Einschr. Butzke HV der AG Rn. D 39, der eine Wiedereröffnung der Diskussion in das Ermessen des Versammlungsleiters stellen will.

<sup>560</sup> Vgl. Großkomm AktG/Müller § 129 Rn. 153.

<sup>561</sup> LG Hamburg AG 1996, 233; Butzke HV der AG Rn. D 44; Martens Leitung HV 86; Ek Praxisleitfaden HV Rn. 300; Großkomm AktG/Müller § 129 Rn. 153.

<sup>562</sup> Vom Verlesungsgebot ausgenommen sind auch im Falle eines Widerspruchs sämtliche im Wortlaut veröffentlichte Anlagen, wie zB Unternehmensverträge, Verschmelzungsverträge etc; vgl. dazu Martens Leitung HV 87 (mit zahlr. – allerdings überwiegend nicht einschlägigen – Nachw.).

<sup>563</sup> Ebenso Großkomm AktG/Müller § 129 Rn. 153; wohl auch Gehling in Reichert HV-HdB § 9 Rn. 176.